

GESCHÄFTSORDNUNG DES DEKANATSJUGENDKONVENTES

im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Weiden i.d. Opf.

(Stand:28.01.2022)

Präambel:

Ausgehend von der Tatsache, dass organisatorische und formelle Fragen entsprechend der aktuellen Situation immer neu geklärt werden müssen, gibt sich der Dekanatsjugendkonvent des Dekanatsbezirks Weiden in der Oberpfalz folgende Geschäftsordnung.

Ihr Sinn ist es, immer wiederkehrende Fragen und Verfahren verbindlich klarzulegen. Sie darf jedoch nicht unsere Arbeiten und Aktivitäten einengen, da wir uns nicht nach Paragrafen, sondern gewissenhaft nach Gottes Wort und Gebot ausrichten sollen. Regeln und Formen dürfen nur Mittel zum Zweck sei, die Arbeit zu intensivieren und zu fördern, dürfen aber nicht zum Selbstzweck werden.

Der Dekanatsjugendkonvent
im Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Weiden i.d. Opf.

I. Wesen, Selbstverständnis und Aufgaben

1. Wesen

Der Dekanatsjugendkonvent (DJKo) ist das Delegiertentreffen der Evang. Jugend im Bereich des Evang.-Luth. Dekanatsbezirkes Weiden i. d. Opf. Er setzt sich aus ehrenamtlichen Mitarbeitenden (nicht nur Jugendlichen!) der jungen Generation zusammen.

2. Selbstverständnis

Der DJKo versteht sich als Arbeitsgremium und Gemeinschaft junger Christinnen und Christen, dabei wird nach demokratischer Ordnung verfahren. Er will jungen Menschen auf dem Weg zur Einübung des Glaubens helfen. Er will dazu beitragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß und richtungweisend verkündigt wird. Zugleich ist er ein Forum, durch das die junge Generation unserer Kirche zu Problemen des kirchlichen, gesellschaftlichen und politischen Lebens Stellung nimmt.

3. Aufgaben (vgl. Ordnung der Evangelischen Jugend Bayern (OEJ) Nr. 6)

- a. Der übergemeindliche Erfahrungsaustausch der Mitarbeitenden in den verschiedenen Bereichen der Evang. Jugend über Formen, Ziele und Aufgaben der Jugendarbeit; über bestimmte Aktionen und Experimente und über andere Sachfragen dieser Art.
- b. Anregung und Hilfestellung für die Mitarbeitenden in der Evang. Jugendarbeit.
- c. Die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeitenden zusammen mit der Dekanatsjugendkammer (DJKa) zu planen und gegebenenfalls zu koordinieren.
- d. Kooperation und Koordination mit Dekanatsjugendreferent:in und Dekanatsjugendpfarrer:in.
- e. Entsendung von Delegierten zu:
 1. Dekanatsjugendkammer
 2. Kirchenkreiskonferenz im Kirchenkreis Regensburg
 3. Landesjugendkonvent

II. Die Vollversammlung (VV)

1. Zusammensetzung und Stimmberechtigung (OEJ Nr. 7)

- a. Jede Pfarrei des Dekanats entsendet bis zu 5 stimmberechtigte Delegierte, die in der Jugendarbeit tätig sind. Die Delegation erfolgt durch den Jugendausschuss. Falls dieser nicht existiert, durch Mitarbeitendenkreise oder die Jugendgruppe(n) der jeweiligen Gemeinde; ersatzweise auch durch den Kirchenvorstand. Eine schriftliche Bestätigung dieser Delegation sollte zum Konvent dem LK vorgelegt werden. Sie muss das Erstellungsdatum, die Gültigkeitsdauer sowie den Namen der/des Delegierten enthalten und durch die/den Pfarrer:in oder Jugendausschuss- bzw. Kirchenvorstandsvorsitz unterzeichnet sein.
- b. Verbände der Evang. Jugend im Dekanatsbezirk Weiden (CVJM, CJB, ELJ, VCP) können jeweils bis zu 5 Delegierte entsenden. Ausgenommen sind Verbände, die nur in einer Gemeinde des Dekanats existieren, in der sie zugleich Gemeindejugend sind.
- c. Übergemeindliche Zusammenschlüsse der Evang. Jugend, wie beispielsweise der Zeltlagerstammtisch und Arbeitskreise auf unbestimmte Zeit, können jeweils bis zu 5 Delegierte entsenden. Weitere Zusammenschlüsse in ähnlicher Form kann die VV anerkennen. Mit dem Auflösen des Zusammenschlusses entfällt die Stimmberechtigung auf der VV.
- d. Darüber hinaus kann bis zu 4 aktiv in der Jugendarbeit tätigen und zur VV angemeldeten Gästen Stimmrecht erteilt werden, insofern sie von einer konstituierenden VV mittels einfacher Mehrheit gewählt werden (siehe 3a).

- e. Mitglieder des Leitenden Kreises (siehe III.) und die Jugendvertreter:innen der DJKa erhalten zusätzlich die Rechte von Delegierten, sie belegen dabei aber keine Delegiertenplätze. Sie behalten ihre Delegation bis zum Ende des Dekanatsjugendkonventes.
2. Einberufung
 - a. Die VV des DJKo wird vom LK jährlich mindestens einmal, in der Regel zweimal, zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
 - b. Die VV kann unter Angabe des Grundes und auf Antrag
 1. von mindestens 10 Delegierten des DJKo oder
 2. der/des Dekanatsjugendpfarrer:in oder der/des Dekanatsjugendreferent:in, im Einvernehmen mit dem LK oder
 3. der Dekanatsjugendkammer zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.
 - c. Die Mitglieder der VV sind mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei einer außerordentlichen VV ist eine Frist von 12 Tagen ausreichend. Die Einladung ergeht an alle Pfarrämter, Jugendverbände und deren vereinbarten Kontaktadressen, an Dekanatsjugendpfarrer:in und Dekanatsjugendreferent:in.
 - d. Die VV sind grundsätzlich öffentlich, über die Nichtöffentlichkeit beschließt die VV.
 3. Beschlussfähigkeit
 - a. Eine konstituierende VV besteht, insofern mindestens 11 Mitglieder der ordentlich eingeladenen VV (aus 4 verschiedenen Kirchengemeinden/Verbänden der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Weiden/ übergemeindlichen Zusammenschlüssen der Evangelischen Jugend) anwesend sind. Die konstituierende VV hat das Recht, bis zu 4 in der Jugendarbeit aktiven und zur VV angemeldeten Gästen Stimmrecht zu erteilen. Diese Gruppe zählt dann als zeitlich für die jeweilige VV begrenzter übergemeindlicher Zusammenschluss. Deren Mitglieder können somit an der VV als Delegierte teilnehmen und zur Beschlussfähigkeit beitragen. Bei der Wahl wird nach GO Nr. 6 a)- l) verfahren. Die konstituierende VV nimmt in diesem Fall die Rolle der VV ein. Die Beschlussfähigkeit für die konstituierenden VV ist am Anfang festzustellen.
 - b. Die VV ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mindestens 15 Delegierte (aus mindestens 5 verschiedenen Kirchengemeinden/Verbänden der Evangelischen Jugend im Dekanatsbezirk Weiden/ übergemeindlichen Zusammenschlüssen der Evangelischen Jugend) anwesend sind. Ein Gremiumsmitglied ist in die Beschlussfähigkeit zu zählen, sofern es eine gültige Delegation einer Kirchengemeinde/ eines Verbandes/ eines übergemeindlichen Zusammenschlusses der Evangelischen Jugend im Dekanat Weiden besitzt. Die Beschlussfähigkeit ist nach der konstituierenden VV festzustellen.
 4. Protokoll
 - c. Über jede VV wird vom LK ein Protokoll erstellt.
 - d. Es wird auf Wunsch versandt.
 - e. Das Protokoll der letzten Vollversammlung wird nach Feststellung der Beschlussfähigkeit auf der VV verlesen. Einwände können dabei durch alle Teilnehmenden vorgebracht werden. Das Protokoll ist durch die VV per mehrheitlichem Beschluss anzunehmen.
 5. Beschlüsse, Anträge, Wünsche
 - a. Beschlüsse
 1. werden, soweit in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst.
 2. Auf Antrag einer/eines Stimmberechtigten ist in geheimer Abstimmung zu beschließen.

- b. Anträge
 1. können von allen Delegierten des Konventes, vor Ablauf der in der schriftlichen Einladung genannten Frist, gestellt werden.
 2. Anträge müssen schriftlich und in verständlicher Form gestellt werden. Diese müssen die drei Punkte Anliegen, Begründung und Antragssteller:in enthalten.
 3. Anonyme Anträge werden nicht berücksichtigt. Eine Person genügt für die Antragsstellung.
 4. Über jeden Antrag erfolgt ein Beschluss.
 5. Anträge richten sich an den LK.
 6. Anträge können nach dem Antragsschluss eingereicht werden, sofern sie von mindestens 4 Delegierten unterstützt werden (Initiativanträge).
 - c. Wünsche
 1. können ebenfalls von allen Teilnehmenden des Konventes formuliert werden.
 2. Über Wünsche kann eine Diskussion erfolgen.
 3. Über Wünsche wird nicht abgestimmt.
6. Wahlverfahren für die Wahl zum Leitenden Kreis
- a. Die VV wählt den LK in geheimer und schriftlicher Wahl. Es können nur Delegierte in den LK gewählt werden.
 - b. Der LK besteht aus einer/einem Vorsitzenden, ihrer/dessen Stellvertreter:in und vier Beisitzer:innen.
 - c. Der noch aktive LK muss auf Antrag entlastet werden.
 - d. Vor der Wahl wird ein Wahlausschuss bestimmt, der aus zwei Nicht-Delegierten besteht, die nicht zur Wahl aufgestellt sind. Insofern dies nicht möglich ist, dürfen Delegierte, die nicht zur Wahl aufgestellt sind, dieses Amt übernehmen, dabei weiterhin ihr Stimmrecht ausüben und an Personaldiskussionen teilnehmen. Über die Zusammensetzung des Wahlausschusses erfolgt ein Beschluss. Der Wahlausschuss zählt die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.
 - e. Die Vorschlagsliste wird vor der Wahl nochmals durchgegangen, die Aufgestellten werden gefragt, ob sie sich zur Wahl aufstellen lassen wollen. Wählbare Personen können nach vorheriger Zusage auch dann gewählt werden, wenn sie in der Wahlversammlung nicht anwesend sind.
 - f. Sämtliche Mitglieder des LK werden in einem Wahlgang aus der Vorschlagsliste gewählt. Die Wahl wird durch persönliche Stimmabgabe vorgenommen. Mit einem Stimmzettel können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Mitglieder des Leitenden Kreises zu wählen sind. Enthält ein Stimmzettel Namen von nicht wählbaren Personen oder wurden mehr Stimmen abgegeben, als Mitglieder des LK zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. Wird ein:e Kandidat:in in einem Stimmzettel mehrfach genannt, so darf sie/er nur einmal gezählt werden. Als Mitglieder des LKs sind diejenigen Bewerber:innen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerber:innen statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der LK wählt in der ersten Sitzung aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n sowie ihrer/dessen Stellvertreter:in.
 - g. Die gewählten Personen werden gefragt, ob sie die Wahl annehmen.
 - h. Die Amtsperiode der Neugewählten beginnt erst mit Ende des Dekanatsjugendkonventes.
 - i. Wünscht ein:e Delegierte:r nach der Wahl Gründe für seine Nichtwahl zu erfahren, so kann sie/er um ein Gespräch mit einer Vertrauensperson aus dem Delegiertenkreis bitten. Diese Vertrauensperson wird zu Beginn der Wahl aus der Mitte der Delegierten bestimmt (per Akklamation). Die Rückmeldung durch die Vertrauensperson erfolgt in anonymisierter Form und bringt die wesentlichen Punkte der Personaldiskussion der/dem Wahlkandidat:in nahe.
 - j. Jede Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- k. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird bei der nächsten VV ein neues Mitglied gewählt. Die Wahl des neuen Mitglieds gilt bis Ende der laufenden Wahlperiode.
- l. Die Mitglieder des LK können einzeln mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden.

7. Die Personaldiskussion

- a. Vor jeder Wahl kann ein Delegierter einen GO-Antrag auf Personaldiskussion stellen.
- b. Über den Antrag hat ein Beschluss zu erfolgen.
- c. Wird die Personaldiskussion beschlossen, verlassen Nicht-Delegierte und alle, die zur Wahl stehen den Raum.
- d. Bei der Personaldiskussion wird kein Protokoll geführt.
- e. Was in der Personaldiskussion besprochen wird, bleibt in dieser Runde und wird nicht nach außen getragen.

8. Wahlen zu anderen Gremien

- a. Die VV wählt gemäß Nr. 4 (4a) der OEJ vier Vertreter:innen in die DJKa. Zwei weitere Vertreter:innen delegiert der LK aus seinen eigenen Reihen. Der LK kann einen der beiden Vertreter:innenplätze freigeben. In diesem Fall rückt die Person, die bei der Wahl der Kammermitglieder die nächstmeiste Stimmenzahl erreicht hat, in die Kammer nach. Gibt es diese Person nicht, so muss der LK beide Plätze wahrnehmen.
- b. Außerdem wählt die VV aus ihrer Mitte 2 Delegierte für die Dauer von 2 Jahren in den Landesjugendkonvent. Bereits auf Landesebene aktive Ehrenamtliche können ohne Kirchengemeindliche Delegation gewählt werden.
- c. Gemäß der GO der Kirchenkreis Konferenz im KK Regensburg – Bereich Oberpfalz wählt die VV die benötigten Delegierten für die KKK.
- d. Bei allen Delegationen wird nach GO Nr. 6 a)- I) verfahren.
- e. Die Vertreter:innen, die durch die VV in die DJKa gewählt wurden, sowie die Delegierten zum LaJKo als auch der KKK können einzeln mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgewählt werden. Als Delegierte sind hier die Jugendvertreter:innen der DJKa, sowie die Delegierten zum LaJKo als auch der KKK zu zählen.

9. Rechenschaftsbericht

Der LK sowie die von der VV in die verschiedenen Gremien entsandten Vertreter:innen geben der VV jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

III. Der Leitende Kreis (LK)

1. Aufgaben

Der LK

- a. führt die Geschäfte des DJKo zwischen den VV.
- b. beruft die VV ein, bereitet sie inhaltlich vor und stellt falls nötig die Geschäftsordnung und die einzelnen Gremien der Evang. Jugend vor
- c. vollzieht die Beschlüsse und legt darüber Rechenschaft ab.
- d. informiert den DJKo über wichtige Fragen baldmöglichst.
- e. organisiert im Auftrag des DJKo übergemeindliche Veranstaltungen.

Ansonsten richten sich die Aufgaben des LK nach den Aufgaben des DJKo (vergl. I.3)

2. Sitzungen und Beschlussfähigkeit

- a. LK-Sitzungen finden auf Einladung der/des Vorsitzenden statt.
- b. Der LK ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.

- c. Die Sitzungen des LK sind grundsätzlich öffentlich, über die Nichtöffentlichkeit beschließt der LK.

IV. Schlussbestimmungen

1. Obige Geschäftsordnung steht in Abstimmung mit der Ordnung der Evangelischen Jugend in Bayern. Sie kann von der VV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten geändert werden.
2. Sie tritt am 19. Oktober 1988 in Kraft.
3. Überprüft und aktualisiert am 25.10.09
4. Geändert am:
 - 05. März 1989
 - 10. Oktober 1989
 - 04. März 1990
 - März 1994
 - 18. Oktober 1998
 - 06. März 1999
 - 07. Oktober 2000
 - März 2005
 - Herbstkonvent 2007
 - Herbstkonvent 2008
 - Herbstkonvent 2009
 - Herbstkonvent 2011
 - Frühjahrskonvent 2012
 - Herbstkonvent 2012
 - Frühjahrskonvent 2013
 - Herbstkonvent 2016
 - Herbstkonvent 2017
 - Herbstkonvent 2018
 - Außerordentliche Vollversammlung 2022